

**Auftragsgrundlage**-Das Aufmaß wurde im Zusammenwirken zwischen Auftragnehmer bzw. seinem Handlungsgehilfen und Auftraggeber nach besten Wissen und Gewissen ermittelt. Abweichungen bis 5% von der ermittelten Menge sind daher für beide Seiten unschädlich, anderweitiges wird auf- oder abgerechnet je nach Naturmaß vorgenommen. Für Maßangaben die nicht von einem Gesandten der Fa. Leitner stammen übernehmen wir keinerlei Haftung. Aufträge gelten erst ab einer erteilten Auftragsbestätigung unsererseits als angenommen, auch bei Zeichnung unsererseits.

**Bauseitige Leistung und Vorleistung** Die freie und mögliche Baustellenzufahrt für PKW wie klein LKW ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. **Zustandekommen des Auftrages** Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und Fa. Gerhard Leitner kommt zustande, sobald der Kunde Fa. Leitner zu Vermittlungsleistungen beauftragt und Fa. Gerhard Leitner eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet hat, bzw. wenn seitens des Kunden ein Vermittlungsvertrag oder Auftrag mit Fa. Gerhard Leitner erfolgt, oder wenn ein Kunde einen Vermittlungsvertrag oder Auftrag erteilt und dieser von Fa. Gerhard Leitner schriftlich bestätigt wird. Wenn Fa. Gerhard Leitner eine oder mehrere geeignete Personen, Unternehmen oder Aufträge benennt, kommt der Vermittlungsauftrag ebenso zustande. Fa. Gerhard Leitner behält sich vor, Vermittlungsverträge oder Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. **Provisionsanspruch, Zahlung Verzug** Kommt es aufgrund der Vermittlungstätigkeit Fa. Gerhard Leitner zu einem Vertragsschluss (egal in welcher Form auch immer), erwächst Fa. Gerhard Leitner ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss zurücktritt oder diesen nicht mehr ausführen will oder jemand anderen, als der Fa. Gerhard Leitner den Auftrag vergibt. Der Provisionsanspruch, Honorarante und Km-Geld entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der Kunde den Auftrag nach Vertragsschluss ausführt oder nicht bzw. ob der Kunde den Auftrag an ein anderes Unternehmen vergibt. Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages genügt zur Entstehung der Provisionsverpflichtung, auch wenn ein Vertragsabschluss erst später ohne Mitwirkung von Fa. Gerhard Leitner zustande kommt. Die Aufhebung eines einmal abgeschlossenen Vertrages berührt den Provisionsanspruch nicht. Aufgrund der Vermittlungstätigkeit von Fa. Gerhard Leitner bzw. deren Unternehmenspartnern erwächst Fa. Gerhard Leitner ein Provisionsanspruch. **Preise**- Es gilt unser Angebot (Kostenschätzung) in unserer jeweils neuesten Fassung. An unsere Angebote halten wir uns zwei Wochen, an Angebote zu Sonderpreisen drei Tage gebunden. An schriftlich erteilte Aufträge halten wir uns ein Jahr gebunden. Unsere Festpreise beinhalten alle Material-,Arbeits-,und sonstigen Kosten für die in Auftrag gegebenen Leistungen Sachen in dem jeweils angegebenen Aufmaß. Offerte und Kostenvoranschläge werden nach besten Wissen erstellt; auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhung mit mehr als 15% des Auftragswert ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerung nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten. Für Verzögerungen die bei der Verarbeitung auftreten die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen ist dieser verpflichtet in jedem Fall Ausgleich zu leisten, die Rechnungslegung erfolgt somit im Nachhinein zusätzlich nach tatsächlichem Ausmaß. **Zahlungsbedingungen**- Je nach Auftrag sind mind. 80 % der gesamt Summe für die Sonderanfertigung fällig. Die restlichen 20 % sind nach spätestens sieben Werktagen ohne Abzug nach Lieferung fällig. **Geringfügige Leistungsänderungen-Sonstiges**-Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben und Struktur u.ä. Es wird davon ausgegangen dass die vorhandene Deckung und sämtliche dem Dach zugehörnde oder angeschlossene Elemente zum derzeitigen Zeitpunkt den aktuellen, oder den zum Bauzeitpunkt entsprechenden Richtlinien und Normen entsprechen oder entsprochen haben. Sofern hier Abweichungen vorhanden sind werden die Überdeckung und sämtliche Arbeiten den zum Bauzeitpunkt vorhanden Bauweisen und Gegebenheiten angepasst und die Einhaltung jeglicher NORMEN oder TR ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Im Rahmen unserer Hinweispflicht wird folgendes angeraten: Die Überdeckung ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen, die Notwendigkeit entscheidet allein eine Fachgebundene Firma und nicht der Auftragnehmer.

Hiermit wird der Kunde auch über den erhöhten TRK-Wert (Technische Richtkonzentration für Asbestfasern) von 15.000 Fasern/m<sup>3</sup> welcher zeitweise überschritten wird während der Sanierung informiert. (Nur bei Asbest haltigen Dächern) Für die Reinigung des Dachbodens ist der Eigentümer Verantwortlich. Der Auftraggeber ist für die Statik seines Daches eigenverantwortlich. Normen welche dem Grundgedanken dieses Systems entgegenstehen gelten als ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde wird aufmerksam gemacht, dass das montieren von Schneefängern dringend empfohlen wird. **Zahlungsverzug**-Der Schuldner kommt im Verzug, wenn er eine Frist zur Bezahlung versäumt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, von ihm Verzugszinsen und den Ersatz des entstandenen Schadens im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu fordern. Kommt der Schuldner mit einer Zwischenzahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt seine Arbeit so lange zu unterbrechendes die Zwischenzahlung des Schuldners beim Auftragnehmer eingegangen ist. Sind dem Auftragnehmer Kosten durch einen Zahlungsverzug entstanden ist der Schuldner verpflichtet, diesen Verzugsschaden zu ersetzen. Um Schaden von seinem Betrieb abzuwenden und die Fertigstellung des Bauvorhabens zu sichern, kann der Auftragnehmer im Fall des Zahlungsverzuges den gesamten Restbetrag im Voraus einfordern, bevor er seine unterbrochene Arbeiten wieder aufnimmt. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt Eintreibung der Forderung an dritte (Inkassounternehmen, o. Andere) zu übergeben, wobei der Auftraggeber die Kosten zu tragen hat. **Rücktrittsrecht**- Verbraucher haben ein Rücktrittsrecht gem. §3 KSchG. Der Auftragnehmer kann jederzeit aus technischen oder anderen wichtigen Gründen von einem schon angenommen Auftrag zurücktreten, ohne das Rechtsfolgen oder andere Nachteile für ihn entstehen. Tritt der Auftragnehmer aus schwerwiegenden Gründen ,die vom Auftraggeber zu verantworten sind, von einem Auftrag zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden, einschließlich entstandenen Gewinne zu ersetzen. Schwerwiegende Gründe sind z.B. Täuschung des Auftragnehmer, Verwirren von Baustrom, mehrfaches oder erhebliches Stören der Monteure während der Entladung. **Stornogebühren**- Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Entgelt eines Stornogebühr von 15 Prozent, bei Sonderanfertigungen nach Auftragserteilung von 45 Prozent der Auftragssumme zu verlangen, jeweils zzgl. weiteren entstandenen Schadens. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktritt, binnen einer Woche, nach §3 KSchG ist eine Stornierung kostenfrei möglich, sofern eine Sonderanfertigung nicht bereits bestellt wurde.

**Eigentumsvorbehalt**- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum **Gewährleistung**- Gewährleistungsfälle sind umgehend (48 Stunden) bekannt zu geben (Schadenbegrenzungspflicht des Kunden). Die Gewährleistungshaftung für Mängel und deren Folgen ist für den Auftragnehmer auf den Betrag des tatsächlichen vom Auftraggeber bezahlten Wert begrenzt. Für Schäden bzw. spätere Schäden am hergestellten Wert wird dann keine Gewährleistung übernommen, wenn diese auf bauseitige Mängel zurückzuführen sind, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung schon vorhanden aber im Rahmen der "normalerweise üblichen" Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers nicht erkennbar waren. Gewährleistungsansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn dem hergestellten Wert nachträglich Schäden durch z.B. unsachgemäße Behandlung, Naturkatastrophen, mutwillige Zerstörung oder nachträglich auftretende Baumängel etc. zugefügt werden. (Schadenbegrenzungspflicht des Kunden). **Garantie**- Es besteht eines gesetzlichen Gewährleistungsrecht von 3 Jahren für die Ware. Sondervereinbarungen werden gesondert schriftlich vereinbart. **Gerichtsstand**-Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das dem Auftragsnehmerstandort nächstgelegene zuständige Gericht als vereinbart. **Unwirksamkeit**- Sollte eine oder mehrere vorstehend genannte Regelungen unwirksam sein oder künftig möglicherweise unwirksam werden, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer bereits jetzt darüber einig, dass unwirksame oder unwirksam werdende Regelungen durch solche Regelungen ersetzt werden, die wirksam sind und dem ursprünglichen Sinn der unwirksamen oder unwirksam werdenden Regelung am nächsten kommen. Unwirksame oder möglicherweise unwirksam werdende Regelungen berühren nicht den Bestand des erteilten Auftrages oder vorstehender Geschäftsbedingungen im Übrigen. **Wirksam** bis auf Widerruf Fa. Gerhard Leitner Kleesiedlung 2/ A-8077 Gössendorf 0664 / 1334791 UID: ATU68366699

